

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0 der RWTH Aachen,
Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr.	663	29.11.2001	Redaktion: I. Wilkening
S.	3739-3754		Telefon: 80-94040

Promotionsordnung der Fakultät für

Wirtschaftswissenschaften

Vom 28.11.2001

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 97 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Promotionsordnung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften erlassen:

Inhaltsübersicht

I Allgemeines

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Promotionskommission
- § 4 Berichterin/Berichter
- § 5 Dissertation
- § 6 Bewertung der Doktorprüfung
- § 7 Promotionsleistungen

II Zulassung zur Promotion

- § 8 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 9 Zulassung zur Promotion aufgrund eines im Ausland erworbenen Abschlusses
- § 10 Antrag auf Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen

III Promotionsverfahren

- § 11 Antrag auf Zulassung zur Doktorprüfung
- § 12 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 13 Prüfung der Dissertation
- § 14 Überarbeitung der Dissertation
- § 15 Mündliche Prüfung
- § 16 Veröffentlichung der Dissertation
- § 17 Doktorurkunde
- § 18 Ehrenpromotion und Erneuerung der Doktorurkunde
- § 19 Verlust des Doktorgrades
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

I. Allgemeines

§ 1 Promotionsrecht

- (1) Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der RWTH Aachen hat das Recht der Promotion.
- (2) Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Die Befähigung wird aufgrund einer schriftlichen Arbeit (Dissertation), die einen beachtlichen Fortschritt des Standes der wissenschaftlichen Erkenntnis darstellt, und einer mündlichen Prüfung festgestellt. Bei erfolgreichem Abschluss der Promotion wird der Doktorgrad in männlicher oder weiblicher Form verliehen.
- (3) Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften verleiht den Grad einer Doktorin/eines Doktors der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Dr.rer.pol.).

§ 2 Promotionsausschuss

- (1) Die Fakultät bildet einen Promotionsausschuss. Ihm gehören alle Mitglieder des Fachbereichsrates sowie alle Professorinnen und Professoren des Fachbereichs an. Habilitierte Mitglieder und Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren des Fachbereichs, die nicht schon gemäß Satz 2 Mitglieder des Promotionsausschusses sind, gehören ihm mit Stimmrecht für diejenigen Promotionsverfahren an, an denen sie als Berichterin/Berichter oder als Mitglied der Promotionskommission beteiligt sind. Soweit eine Berichterin/ein Berichter nicht Mitglied des Promotionsausschusses ist, ist sie/er berechtigt, an den Sitzungen des Promotionsausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen. Vorsitzende/Vorsitzender des Promotionsausschusses ist die Dekanin/der Dekan.
- (2) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Durchführung des Promotionsverfahrens sowie über alle Fragen, die die Einhaltung der Promotionsordnung betreffen. Er hat neben den in dieser Ordnung ausdrücklich genannten Aufgaben insbesondere die folgenden Aufgaben wahrzunehmen:
 1. die Feststellung der Promotionsvoraussetzungen und die Entscheidung über die Zulassung zur Promotion gemäß §§ 8 und 9,
 2. die Annahme der Doktorandinnen/Doktoranden gemäß § 10,
 3. die Eröffnung des Promotionsverfahrens, eingeschlossen die Bestellung der Berichtenden/Berichter und der Promotionskommission, bzw. die Nichteröffnung von Promotionsverfahren gemäß § 12,
 4. die Entscheidungen über Sonderfälle in Promotionsverfahren und Widersprüche gegen Beschlüsse der Promotionskommission.

Die Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Promotionsausschuss seiner Vorsitzenden/seinem Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die in Nr. 4 genannten Entscheidungen.

- (3) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (4) Der Promotionsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die Vorsitzende/der Vorsitzende, anwesend sind. Über die Beratungen des Promotionsausschusses ist ein Protokoll zu führen.
- (5) Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Promotionsausschusses hat die Bewerberin/den Bewerber über den Ausgang des Promotionsverfahrens in Kenntnis zu setzen. Dies erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 3 Promotionskommission

- (1) Zur Durchführung des Promotionsverfahrens wird eine Promotionskommission gebildet. Ihr gehören die Berichterinnen/Berichter und weitere Mitglieder gemäß Absatz 2 bis 4 an, insgesamt mindestens vier und höchstens neun Personen.
- (2) Der Promotionsausschuss bestimmt die weiteren Mitglieder, und zwar mindestens zwei und höchstens sieben. Die weiteren Mitglieder müssen Professorin/Professor nach § 45 HG, entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorin /entpflichteter oder in den Ruhestand versetzter Professor, außerplanmäßige Professorin/außerplanmäßiger Professor, Honorarprofessorin/Honorarprofessor oder Privatdozentin/Privatdozent der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften sein. Bei interdisziplinär angelegten Dissertationen muss für den bei der promovierenden Fakultät nicht angesiedelten Themenbereich mindestens eine Vertreterin/ein Vertreter einer anderen Fakultät oder Hochschule als Mitglied hinzugezogen werden.
- (3) Die Bewerberin/der Bewerber hat im Rahmen der Bestimmungen des Abs. 2 ein Vorschlagsrecht für die weiteren Mitglieder der Promotionskommission gemäß Absatz 1 und 2. Auf die Vorschläge der Bewerberin/des Bewerbers soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (4) Jede Professorin/jeder Professor der promovierenden Fakultät kann auf ihren/seinen Antrag durch den Promotionsausschuss als Mitglied der Promotionskommission benannt werden. Dieser Antrag muss bis zum Ablauf der Einspruchsfrist gemäß § 13 Abs. 2 vorliegen. Die abschließende Bestimmung der Mitglieder der Promotionskommission muss vor der Entscheidung über die Annahme der Dissertation erfolgen.
- (5) Der Promotionsausschuss bestimmt die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Promotions-kommission, die/der nicht Berichterin/Berichter sein darf.
- (6) Alle Mitglieder der Promotionskommission haben Stimmrecht. Die Promotionskommission beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Sollten bereits bestellte Mitglieder der Promotionskommission nicht in der Lage sein, das Promotionsverfahren durchzuführen (z.B. Ausfall wegen Krankheit), so bestimmt der Promotionsausschuss ein Ersatzmitglied. Ein Rücktritt aus der Promotionskommission ist nicht möglich.

§ 4 Berichterin/Berichter

- (1) Der Promotionsausschuss bestimmt für die Prüfung der Dissertation mindestens zwei Berichterrinnen/Berichter, und zwar in der Regel aus dem Kreis der Professorin-nen/Professoren nach § 45 HG, außerplanmäßigen Professorinnen/Professoren, Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren oder Privatdozentinnen/Privatdozenten der RWTH; hierbei darf Privatdozentinnen/Privatdozenten die Funktion einer Berichterin/eines Berichters nur übertragen werden, wenn seit ihrer Habilitation in der Regel mindestens zwei Jahre verstrichen sind.
- (2) Eine der Berichterrinnen/einer der Berichter muss die Betreuerin/der Betreuer der Dissertation (§ 5 Abs. 4) sein.
- (3) Mindestens einer der Berichterrinnen/Berichter muss Professorin/Professor der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften nach § 45 HG sein.
- (4) Berichterrinnen/Berichter können auch an einer anderen deutschen oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschule oder an einer Forschungseinrichtung tätige Professorin-nen/Professoren, außerplanmäßige Professorinnen/Professoren, Honorarprofessorin-nen/Honorarprofessoren oder Privatdozentinnen/Privatdozenten sein.
- (5) Betrifft der Inhalt der vorgelegten Dissertation auch das Wissenschaftsgebiet einer anderen Fakultät, so können ein oder mehrere Professorinnen/Professoren, außerplanmäßige Professorinnen/Professoren, Privatdozentinnen/Privatdozenten oder Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren dieser Fakultät vom Promotionsausschuss als Berichterin/Berichter ernannt werden; die Dekanin/der Dekan der anderen Fakultät ist zu unterrichten.

§ 5 Dissertation

- (1) Die Bewerberin/der Bewerber hat eine von ihr/ihm in deutscher oder englischer Sprache abgefasste wissenschaftliche selbständige Abhandlung (Dissertation) vorzulegen. Auf Antrag kann der Promotionsausschuss auch eine in einer anderen Sprache abgefasste Dissertation zulassen. In diesem Falle kann vom Promotionsausschuss eine beglaubigte Übersetzung gefordert werden, die den verbindlichen Text darstellt. Die Entscheidung über die Zulassung einer in fremder Sprache abgefassten Dissertation trifft der zuständige Promotionsausschuss im Rahmen der Prüfung des Promotionsgesuches gemäß § 12. Nach abgeschlossener mündlicher Prüfung entscheidet der Promotionsausschuss, ob eine in einer Fremdsprache eingereichte Dissertation in dieser Sprache oder in einer deutschen Übersetzung veröffentlicht werden soll.
- (2) Die Dissertation muss überwiegend den Wissenschaftsgebieten der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften angehören.
- (3) Arbeiten aus früheren Prüfungen und bereits veröffentlichte Arbeiten dürfen nicht als Dissertation verwendet werden. Auszugsweise Vorveröffentlichungen sind im Einvernehmen mit der Betreuerin/dem Betreuer zulässig und der Fakultät anzuzeigen.
- (4) Die Dissertation muss im fachlichen Kontakt mit einer Professorin/einem Professor, einer außerplanmäßigen Professorin/einem außerplanmäßigen Professor, einer Honorarprofessorin/einem Honorarprofessor oder einer Privatdozentin/einem Privatdozenten der RWTH entstanden sein.

- (5) Entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen/Professoren bleiben berechtigt, Dissertationen zu betreuen und im Sinne von § 4 Abs. 1 zu begutachten.

§ 6 Bewertung der Doktorprüfung

- (1) Wird die Dissertation abgelehnt oder bleibt auch die mündliche Wiederholungsprüfung (§ 15 Abs. 7) erfolglos, so teilt die Dekanin/der Dekan der Bewerberin/dem Bewerber unter Angabe des Grundes mit, dass die Doktorprüfung nicht bestanden ist.
- (2) Ist die Doktorprüfung nicht bestanden, so kann die Dissertation nicht wieder zum Zwecke der Promotion vorgelegt werden, auch nicht einer anderen Fakultät.
- (3) Ein erneutes Promotionsgesuch an dieselbe oder eine andere Fakultät ist nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe der Ablehnung zulässig. Hierbei ist eine neue Arbeit vorzulegen.
- (4) Exemplare der Dissertation, in denen Beanstandungen oder andere Vermerke eingetragen sind, mindestens jedoch ein Exemplar, verbleiben bei der Fakultät.
- (5) Ist die mündliche Prüfung erfolgreich, so ist die Doktorprüfung bestanden.
- (6) Die Promotionskommission setzt eine Gesamtnote der Doktorprüfung fest mit dem Urteil
- | | |
|--------------------|--------------------|
| „mit Auszeichnung“ | (summa cum laude), |
| „sehr gut“ | (magna cum laude), |
| „gut“ | (cum laude) oder |
| „genügend“ | (rite). |

Anstelle der Gesamtnote können für die Dissertation und die mündliche Prüfung auch getrennte Noten gegeben werden.

- (7) Das Ergebnis wird der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich im Anschluss an die mündliche Prüfung mitgeteilt.

§ 7 Promotionsleistungen

Promotionsleistungen im Sinne dieser Promotionsordnung sind:

- a. die Dissertation
- b. die mündliche Prüfung
- c. die Abgabe der Pflichtexemplare.

Erst nach Erfüllung der Promotionsleistungen kann die Promotion durch Aushändigung der Doktorurkunde abgeschlossen werden.

II Zulassung zur Promotion

§ 8 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer
 - a) einen Abschluss nach einem einschlägigen Universitätsstudium, mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird, oder
 - b) einen qualifizierten Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende, angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern, oder
 - c) den Abschluss eines Masterstudiengangs im Sinne des § 85 Abs. 3 Satz 2 HG oder
 - d) ein Ergänzungsstudium im Sinne des § 88 Abs. 2 HG nachweist.
- (2) Der Abschluss eines Fachhochschulstudienganges i.S.d. Abs. 1 Buchstabe b) wird dann als qualifiziert angesehen, wenn die Gesamtnote und die Note der Diplomarbeit jeweils nicht schlechter als „sehr gut“ sind.
- (3) Die für angemessen erachteten Inhalte der auf die Promotion vorbereitenden Studien nach Absatz 1 Buchstabe b) sowie Zahl und Art der Nachweise dieser Studien legt der Promotionsausschuss für den Einzelfall nach Anhörung der Kandidatin/des Kandidaten fest.
- (4) a) Voraussetzung für die Promotion zum Dr.rer.pol. ist im Regelfall der Grad einer Diplom-Volkswirtin/eines Diplom-Volkswirtes, einer Diplom-Kauffrau/eines Diplom-Kaufmannes, einer Diplom-Ökonomin/eines Diplom-Ökonomen, einer Diplom-Handelslehrerin/eines Diplom-Handelslehrers, einer Diplom-Wirtschaftsingenieurin/eines Diplom-Wirtschaftsingenieurs, einer Diplom-Wirtschaftsinformatikerin/ eines Diplom-Wirtschaftsinformatikers, eines Magisters des Operations Research, ein aufgrund des Wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzstudiums erworbener Diplomgrad oder ein aufgrund des Wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzstudiums erworbenes Zertifikat.
 - b) Kandidatinnen und Kandidaten, die das Wirtschaftswissenschaftliche Zusatzstudium der Fakultät oder das OR-Zusatzstudium der Fakultät mit Ausnahme der Diplomarbeit erfolgreich abgeschlossen haben und Bewerberinnen/Bewerber mit dem 1. Staatsexamen für die Sekundarstufe II wirtschaftswissenschaftlicher Richtung sind ebenso zuzulassen wie Kandidatinnen/Kandidaten mit abgeschlossener Magister-Artium-Prüfung, in der entweder die BWL oder VWL Hauptfach war, oder beide Nebenfächer aus dem Bereich der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften stammten.
 - c) Andere einschlägige wissenschaftliche Studienabschlüsse können als Voraussetzung für die Promotion zum Dr.rer.pol. anerkannt werden; über die Anerkennung entscheidet der Promotionsausschuss. Die Anerkennung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden, über die der Promotionsausschuss entscheidet.
 - d) Bewerberinnen und Bewerber sind auf Antrag zur Promotion zuzulassen, wenn sie mindestens 2 Jahre als wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften beschäftigt waren und mindestens 2 Lehrveranstaltungen bei jenen Professoren der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften gehört haben, die jene Fachgebiete vertreten, zu welchen die Dissertation nicht überwiegend beiträgt.

- (5) Bei Vorliegen außergewöhnlicher wissenschaftlicher Leistungen kann der Promotionsausschuss eine Bewerberin/einen Bewerber auch auf Antrag von drei Professorinnen/Professoren der zuständigen Fakultät mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder in sinngemäßer Anwendung der Grundsätze des § 67 HG zum Promotionsverfahren zulassen.

§ 9 Zulassung zur Promotion aufgrund eines im Ausland erworbenen Abschlusses

- (1) Als allgemeine Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion im Sinne von § 8 (1) Nr. a gilt auch ein berufsqualifizierender Abschluss oder eine andere den Studiengang abschließende Prüfung nach einem einschlägigen wissenschaftlichen Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern einschließlich einer studienintegrierten wissenschaftlichen Abschlussarbeit, erworben an einer Hochschule außerhalb Deutschlands, wenn der betreffende Abschluss
1. aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen als gleichwertig mit entsprechenden an deutschen Hochschulen zu erwerbenden Abschlüssen zu bewerten ist,
 2. aufgrund von Bewertungsaussagen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder oder der Hochschulrektorenkonferenz als allgemeine Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion zu bewerten ist,
 3. aufgrund von Abkommen mit Partnerhochschulen außerhalb Deutschlands durch die RWTH als gleichwertig mit einem entsprechenden an der RWTH Aachen zu erwerbenden Abschluss zu bewerten ist.
- (2) Ist keine der unter Nrn. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen erfüllt, entscheidet der Promotionsausschuss der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften über die Zulassung. Dieser soll zuerst eine Stellungnahme des Diplom- bzw. Magisterprüfungsausschusses einholen, der in der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften für den dem ausländischen Studiengang entsprechenden hiesigen Studiengang zuständig ist. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Der Promotionsausschuss kann im Rahmen der Zulassung zur Promotion aufgrund eines im Ausland erworbenen Abschlusses der Antragstellerin/dem Antragsteller ergänzende Bildungsaufgaben machen, die in einem fachlichen Zusammenhang mit dem Wissenschaftsgebiet stehen, das in der Dissertation behandelt wird bzw. werden soll.

§ 10 Antrag auf Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Jede Kandidatin/jeder Kandidat, die/der beabsichtigt, an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der RWTH Aachen zu promovieren, ohne die Voraussetzungen nach § 8 Absatz 1 a) und Absatz 4, Satz 1 zu erfüllen, muss einen Antrag auf Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen stellen.

Der Antrag ist nicht gleichbedeutend mit dem konkreten Antrag auf Zulassung zur Doktorprüfung gemäß § 11.

- (2) Der Antrag gemäß Abs. 1 ist schriftlich an den Promotionsausschuss der Fakultät zu richten. Mit dem Antrag sind einzureichen:
 - a) das in Aussicht genommene Thema der Dissertation;
 - b) die Bereitschaftserklärung einer Hochschullehrerin/eines Hochschullehrers der Fakultät, die Bewerberin/den Bewerber bei der Erarbeitung der Dissertation wissenschaftlich zu betreuen;
 - c) der Nachweis bereits erfüllter Zulassungsvoraussetzungen gemäß §§ 8, 9;
 - d) die Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs einschließlich der Nachweise über bereits absolvierte zusätzliche Studien oder Examina sowie eine Erklärung über eventuell zurückliegende erfolglose Promotionsverfahren.
- (3) Der Promotionsausschuss befindet über die Annahme oder Ablehnung als Doktorandin/Doktorand. Die Annahme kann mit der Erteilung von Auflagen zur Absolvierung von ergänzenden Studien oder Prüfungen gemäß §§ 8 und 9 verbunden werden.

Über die Annahme und über eventuelle Auflagen erhält die Bewerberin/der Bewerber eine schriftliche Mitteilung. Über eine Ablehnung wird sie/er unter Angabe der Gründe in Verbindung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung in schriftlicher Form benachrichtigt.

III Promotionsverfahren

§ 11 Antrag auf Zulassung zur Doktorprüfung

- (1) Der Antrag der Bewerberin/des Bewerbers auf Zulassung zur Doktorprüfung ist schriftlich an den Promotionsausschuss der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften zu richten.
- (2) Das Gesuch muss enthalten:
 1. die Angabe, welcher Doktorgrad angestrebt wird,
 2. den Titel der Dissertation.
- (3) Dem Gesuch sind beizufügen:
 1. eine tabellarische Darstellung des Lebens- und Bildungsganges der Bewerberin/des Bewerbers;
 2. die nach den §§ 8 und 9 jeweils erforderlichen Zeugnisse und Nachweise;
 3. ein Führungszeugnis des Bundeszentralregisters der Belegart O. Auf die Vorlage eines Führungszeugnisses kann verzichtet werden, wenn die Bewerberin/der Bewerber im öffentlichen oder kirchlichen Dienst steht;
 4. eine Dissertation entsprechend § 5 Abs. 1 in einer für den Druck vorbereiteten Form mit maschinengeschriebenem Text, vierfach in gebundener Ausfertigung;
 5. je ein Belegexemplar etwaiger Veröffentlichungen gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2;
 6. die Angabe, von wem die Dissertation vornehmlich betreut worden ist;

7. eine eidesstattliche Erklärung, dass die Bewerberin/der Bewerber die Dissertation selbständig verfasst und alle in Anspruch genommenen Hilfen in der Dissertation angegeben hat;
 8. eine eidesstattliche Erklärung darüber, ob bereits frühere Promotionsanträge gestellt wurden und mit welchem Ergebnis, gegebenenfalls unter Angabe des Zeitpunktes, der betreffenden in- oder ausländischen Hochschule, der Fakultät und des Themas der Dissertation;
 9. eine Kurzfassung der Dissertation im Umfang von 1 - 2 Seiten;
 10. die Vorschläge für die weiteren Mitglieder der Promotionskommission gemäß § 3 Abs. 3.
- (4) Bewerberinnen/Bewerber, die beabsichtigen, an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der RWTH Aachen zu promovieren, ohne die Voraussetzungen nach § 8 Absatz 1 a) und Absatz 4, Satz 1 zu erfüllen, müssen ihrem Gesuch zusätzlich zu den in Absatz 3 genannten Unterlagen die schriftliche Mitteilung des Promotionsausschusses über ihre Annahme als Doktorandin/Doktorand gemäß § 10 Abs. 3 und gegebenenfalls Bestätigungen über die Erfüllung der Auflagen gemäß §§ 8 und 9 beifügen.
 - (5) Ist die Dissertation in einer Einrichtung außerhalb der RWTH entstanden, so muss die Bewerberin/der Bewerber eine schriftliche Erklärung abgeben, dass die Veröffentlichung der Dissertation bestehende Betriebsgeheimnisse nicht verletzt.
 - (6) Urkunden sind in amtlich beglaubigter Kopie einzureichen. Von Urkunden, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, sind auf Verlangen beglaubigte Übersetzungen beizufügen.

§ 12 Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses unterrichtet die Professorinnen/Professoren nach § 45 HG und die habilitierten Mitglieder der Fakultät sowie die Mitglieder des Fachbereichsrates über das Promotionsgesuch und die gemäß § 4 vorgesehenen Berichterinnen/Berichter. Sie/er gibt ihnen die Möglichkeit zur Stellungnahme.
- (2) Der Promotionsausschuss eröffnet das Promotionsverfahren, wenn ein schriftlicher Promotionsantrag und die mit ihm einzureichenden Unterlagen (vgl. § 11) vollständig vorliegen und die Berichterinnen/Berichter ihre Bereitschaft zur Übernahme eines Gutachtens erklärt haben. Die Eröffnung soll in der Regel in einer Frist von zwei Monaten, spätestens in einer Frist von vier Monaten nach Eingang des Antrages erfolgen.
- (3) Mit der Eröffnung sind die Berichterinnen/Berichter und die Promotionskommission zu bestellen. Über die Eröffnung erhält die Bewerberin/der Bewerber unverzüglich einen schriftlichen Bescheid, in dem auch die Namen der Berichterinnen/Berichter gemäß § 4, der weiteren Mitglieder der Promotionskommission gemäß § 3 Abs. 1 bis 3 und der bis zum Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens nach § 3 Abs. 4 benannten Mitglieder der Promotionskommission anzugeben sind.
- (4) Entsprechen der Promotionsantrag und die mit ihm eingereichten Unterlagen nicht den Voraussetzungen (vgl. §§ 8, 9, 11), wird das Promotionsverfahren nicht eröffnet. Die Ablehnung ist der Bewerberin/dem Bewerber von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe, zusammen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, mitzuteilen.

- (5) Ein der Hochschule eingereichter Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens kann spätestens bis zum Ablauf einer Woche nach der Bekanntgabe der Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß Abs. 2 zurückgenommen werden.

§ 13 Prüfung der Dissertation

- (1) Die Berichterinnen/Berichter prüfen die Dissertation und erstatten darüber der Fakultät Bericht in getrennten schriftlichen Gutachten, möglichst innerhalb von drei, in begründeten Ausnahmefällen spätestens innerhalb von neun Monaten. Sie beantragen Annahme oder Ablehnung der Dissertation, gegebenenfalls Überarbeitung oder Nichtbefassung mangels Zuständigkeit der Fakultät unter Begründung ihres Vorschlages. Die Gutachten sollen einen Notenvorschlag enthalten. Für die Benotung ist die Notenskala in § 6 Abs. 6 anzuwenden; zur differenzierten Bewertung können die Noten mit dem Zusatz „plus“ oder „minus“ versehen werden; die Noten „summa cum laude plus“ und „rite minus“ sind nicht zulässig. Hat eine Berichterin/ein Berichter innerhalb von neun Monaten ihr/sein Gutachten nicht erstattet, muss der Promotionsausschuss eine andere Berichterin/einen anderen Berichter ernennen.
- (2) Nach Eingang der Gutachten legt die Dekanin/der Dekan die Dissertation und die Gutachten zur Stellungnahme oder gegebenenfalls zum schriftlichen Einspruch seitens der Professorinnen/Professoren der Fakultät und der promovierten Mitglieder des Fachbereichsrates aus; diese sind davon schriftlich zu benachrichtigen. Die Auslegedauer beträgt drei Wochen während der Vorlesungszeit und sechs Wochen während der vorlesungsfreien Zeit. Die Einspruchsfrist läuft jeweils mit Ablauf des zweiten Werktages nach dem Ende der Auslegedauer ab.
- (3) Falls die Berichterinnen/Berichter übereinstimmend die Annahme der Dissertation empfehlen und ein Einspruch nicht erfolgt ist, stellt die Dekanin/der Dekan fest, dass die Dissertation angenommen ist. Falls die Berichterinnen/Berichter übereinstimmend die Ablehnung der Dissertation empfehlen und ein Einspruch hiergegen nicht erfolgt ist, stellt die Dekanin/der Dekan fest, dass die Dissertation abgelehnt ist.
- (4) Falls die Berichterinnen/Berichter hinsichtlich der Annahme der Dissertation einander widersprechen oder mindestens eine/einer der Berichterinnen/Berichter Überarbeitung oder Nichtbefassung gemäß Absatz 1 vorschlägt oder fristgerecht Einspruch erhoben wurde, legt die Dekanin/der Dekan die Dissertation der Promotionskommission vor. Diese berät in angemessener Zeit die Vorlage. Sie kann die Zuziehung weiterer Berichterinnen/Berichter vorschlagen. Die Promotionskommission empfiehlt Annahme, Ablehnung oder Überarbeitung der Dissertation gemäß § 14 oder Nichtbefassung. Erfolgt die Empfehlung einstimmig, so trifft die Dekanin/der Dekan die notwendigen Feststellungen. Die Nichtbefassung bedeutet keine Ablehnung der Dissertation.
- (5) Kommt eine einstimmige Empfehlung gemäß Absatz 4 nicht zustande, so legt die Dekanin/der Dekan die Dissertation zusammen mit den Gutachten, Stellungnahmen und Einsprüchen dem Promotionsausschuss vor. Dieser trifft auf der Grundlage der vorliegenden Empfehlungen unverzüglich die Entscheidung über Annahme, Ablehnung oder Überarbeitung der Dissertation gemäß § 14 oder Nichtbefassung gemäß Absatz 1; die Annahme der Dissertation setzt das Vorliegen von zwei befürwortenden Gutachten voraus.

§ 14 Überarbeitung der Dissertation

- (1) Der Promotionsausschuss oder die Promotionskommission können gemäß § 13 Abs. 4 bzw. § 13 Abs. 5 die Bewerberin/den Bewerber einmal unter Fristsetzung mit Rechtsbehelfsbelehrung auffordern, die Dissertation zu überarbeiten. Die Auflagen für die Überarbeitung sind aktenkundig zu machen und mitzuteilen. Die Frist kann nur einmal verlängert werden. Wird die Frist überschritten, so teilt der Promotionsausschuss oder die Promotionskommission dies der Dekanin/dem Dekan mit. Der Dekan stellt fest, dass die Dissertation abgelehnt ist.
- (2) Nach fristgerechter Überarbeitung der Dissertation erfolgt eine erneute Prüfung der Dissertation gemäß § 13. In den Gutachten über die überarbeitete Fassung ist insbesondere die Frage zu behandeln, ob die Auflagen nach Absatz 1 angemessen erfüllt worden sind; eine Ablehnung der überarbeiteten Fassung der Dissertation ist nur zulässig, wenn Auflagen nicht auf zureichende Weise erfüllt worden sind oder wenn gegen Abschnitte, die bei der Überarbeitung neu formuliert oder neu in die Dissertation eingefügt worden sind, wissenschaftliche Einwendungen von solchem Gewicht bestehen, dass sie eine Ablehnung der Dissertation notwendig machen.

§ 15 Mündliche Prüfung

- (1) Nachdem die Dissertation angenommen ist, wird von der Dekanin/dem Dekan eine mündliche Prüfung anberaumt. Sie wird von der Promotionskommission nach Maßgabe des Absatzes 5 durchgeführt.
- (2) Die Dekanin/der Dekan teilt den Professorinnen/Professoren der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, der Rektorin/dem Rektor, den anderen Dekaninnen/Dekanen, den Mitgliedern der Promotionskommission und den Mitgliedern des Fachbereichsrates sowie der Bewerberin/dem Bewerber Zeit und Ort der mündlichen Prüfung mit einer Frist von mindestens zehn Tagen mit. Zeit und Ort der mündlichen Prüfung werden außerdem durch Aushang oder auf der Homepage des Dekanats bekannt gegeben.
- (3) Die Mitglieder des Promotionsausschusses haben das Recht, an der mündlichen Prüfung als Gäste teilzunehmen. Promotionskandidatinnen/Promotionskandidaten, die mit der Bearbeitung eines Dissertationsthemas begonnen haben, sind als Zuhörer zuzulassen, sofern die Bewerberin/der Bewerber nicht widerspricht. Sonstige Gäste können vom Vorsitzenden der Promotionskommission nur mit Zustimmung des Prüflings zugelassen werden.
- (4) Jede Bewerberin/jeder Bewerber ist einzeln zu prüfen. Die mündliche Prüfung wird grundsätzlich in deutscher Sprache durchgeführt. Sie kann auf Antrag des Prüflings auch in einer anderen Sprache durchgeführt werden, sofern der Promotionsausschuss und alle Mitglieder der Promotionskommission dem Antrag zustimmen.
- (5) Die mündliche Prüfung wird in Form einer Disputation durchgeführt, die aus einem Vortrag der Bewerberin/des Bewerbers zum Thema ihrer/seiner Dissertation und einer sich unmittelbar daran anschließenden Diskussion über ihren/seinen Vortrag und ihre/seine Dissertation besteht. An der Diskussion können sich alle Mitglieder der Promotionskommission und des Promotionsausschusses beteiligen; andere Teilnehmer an der mündlichen Prüfung haben weder Rede- noch Fragerecht. Die Dauer des Vortrages soll 30 Minuten nicht unter- und 45 Minuten nicht überschreiten, die Dauer der sich anschließenden Diskussion beträgt höchstens 60 Minuten.

- (6) Unmittelbar nach der Beendigung der mündlichen Prüfung entscheidet die Promotionskommission in nicht-öffentlicher Sitzung über das Ergebnis dieser Prüfung. Für die Bewertung der gesamten mündlichen Prüfungsleistung ist die Notenskala in § 6 Abs. 6 anzuwenden; zur differenzierten Bewertung können die Noten mit dem Zusatz „plus“ oder „minus“ versehen werden; die Noten „summa cum laude plus“ und „rite minus“ sind nicht zulässig.
- (7) Ist die mündliche Prüfung erfolglos, so kann sie nur einmal und nur bei derselben Fakultät wiederholt werden. Die Meldung zur Wiederholungsprüfung kann frühestens nach drei und spätestens nach 18 Monaten erfolgen.

§ 16 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Hat die Bewerberin/der Bewerber die Doktorprüfung bestanden, legt sie/er die Dissertation der Dekanin/dem Dekan zwecks Genehmigung der zur Veröffentlichung vorgesehenen Fassung vor. Die Dekanin/der Dekan erteilt im Einvernehmen mit den Berichterinnen/Berichtern diese Genehmigung, nachdem etwa verfügte Auflagen erfüllt sind.
- (2) Die zuständige Fakultät ist berechtigt, von der Doktorandin/dem Doktoranden zu verlangen, dass sie/er
 - ihrer/seiner Arbeit eine Zusammenfassung im Umfang von nicht mehr als einer Schreibmaschinenseite beifügt und der Hochschule das Recht überträgt, diese Zusammenfassung zu veröffentlichen oder einem Verlag bzw. einer Datenbank anzubieten,
 - Titel, Untertitel und Zusammenfassung in zwei Sprachen verfasst (im allgemeinen in deutscher und englischer Sprache).
- (3) Die Doktorandin/der Doktorand ist verpflichtet, ihre/seine Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen.

In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn die Verfasserin/der Verfasser – neben dem für die Prüfungsakten des Fachbereichs erforderlichen Exemplar - sechs Exemplare (außer im Falle b) und c)), die auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, unentgeltlich an die Hochschulbibliothek abliefern und darüber hinaus die Verbreitung sicherstellt durch:

- entweder a) die Ablieferung von 64 weiteren Vervielfältigungsstücken, jeweils im Buch- oder Fotodruck,
oder b) die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift,
oder c) die Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren,

oder d) durch die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind. Die Publikation muss eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache enthalten. Die Doktorandin/der Doktorand überträgt der Hochschulbibliothek, der DDB (Die Deutsche Bibliothek) in Frankfurt/Leipzig und ggf. der DFG-Sondersammelgebietsbibliothek das Recht, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen und versichert, dass die elektronische Version der angenommenen Dissertation entspricht. Die Hochschulbibliothek überprüft die abgelieferte Version auf Lesbarkeit und Übereinstimmung mit den geforderten Vorgaben. Die Abgabe von Dateien, die den geforderten Vorgaben hinsichtlich Dateiformat und Datenträger nicht entsprechen, gilt nicht als Veröffentlichung. Des Weiteren muss die Doktorandin/der Doktorand ihr/sein Einverständnis zur Veröffentlichung ihres/seines Lebenslaufes geben.

Im Fall von a) ist die Hochschulbibliothek verpflichtet, Tauschexemplare sechs Jahre lang in angemessener Stückzahl aufzubewahren.

In den Fällen a) und d) überträgt die Doktorandin/der Doktorand der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien von ihrer/seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

Zu b) und c): Werden von der genehmigten Dissertation mindestens 150 Stück (Erstauflage) im Verlagsbuchhandel als Monographie oder wird die Dissertation als Aufsatz in einer wissenschaftlichen Zeitschrift veröffentlicht, so ist die Vorlage von 15 Pflichtexemplaren erforderlich. In diesem Falle muss zusätzlich, z.B. auf der Rückseite der Titelseite angegeben werden, bei welchem Verlag oder bei welcher Zeitschrift die Veröffentlichung erfolgt ist (mit Angabe von Verlag und Verlagsort).

Alle abzuliefernden Exemplare müssen ein besonderes Titelblatt (vgl. Anlage) und den Lebenslauf der Verfasserin/des Verfassers enthalten. Hat der Promotionsausschuss gegen eine Berichterin/einen Bericht entschieden, so kann die Berichterin/der Bericht verlangen, dass ihr/sein Name nicht im Promotionsdruck genannt wird. Alle abzuliefernden Exemplare müssen weiterhin technisch einwandfrei sein. Wird festgestellt, dass die Exemplare diesen Anforderungen nicht entsprechen, werden sie grundsätzlich zurückgewiesen. Eine so zurückgewiesene Arbeit gilt als unveröffentlicht; die Doktorurkunde wird daher nicht ausgehändigt.

(4) Die Dissertation ist spätestens ein Jahr nach der mündlichen Prüfung zu veröffentlichen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Dekanin/der Dekan die Frist verlängern. Versäumt die Bewerberin/der Bewerber die ihr/ihm gesetzte Frist, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.

§ 17 Doktorurkunde

(1) Nach der Ablieferung der Pflichtexemplare wird eine Doktorurkunde nach dem im Anhang zur Promotionsordnung enthaltenen Muster ausgefertigt und von der Rektorin/dem Rektor und der Dekanin/dem Dekan eigenhändig unterzeichnet. Die Doktorurkunde trägt das Datum der Abgabe der Pflichtexemplare in der Hochschulbibliothek. Die die Annahme der Dissertation empfehlenden Berichterin-nen/Berichter sollen in der Doktorurkunde genannt werden. Das Promotionsverfahren wird durch Aushändigung der Doktorurkunde abgeschlossen. Nach Empfang der Doktorurkunde hat die Bewerberin/der Bewerber das Recht zur Führung des Doktorgrades.

§ 18 Ehrenpromotion und Erneuerung der Doktorurkunde

- (1) Der Senat kann auf Antrag der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften den akademischen Grad und die Würde eines „Doktors der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften honoris causa“ (Dr.rer.pol. h.c.) an Personen verleihen, die auf einem von der Hochschule gepflegten Gebiet hervorragende persönliche, wissenschaftliche, technische oder künstlerische Leistungen aufweisen. Sie dürfen nicht Mitglieder oder Angehörige der RWTH sein.
- (2) Die Fakultäten können Anträge auf Ehrenpromotion nur für die Doktorgrade stellen, für die sie das Promotionsrecht haben. Zur Vorbereitung dieses Antrages sollen die Fakultäten mindestens zwei auswärtige Gutachten einholen. Der Fachbereichsrat beschließt über den Antrag an den Senat in zwei Lesungen. Der Antrag bedarf der Unterstützung von zwei Dritteln der Mitglieder des Promotionsausschusses.
- (3) Die Rektorin/der Rektor vollzieht die Ehrenpromotion durch Überreichung einer Doktorurkunde, in der die Verdienste der/des Promovierten gewürdigt werden.
- (4) Doktorinnen/Doktoren der RWTH, die sich durch ihre wissenschaftliche oder praktische berufliche Tätigkeit ausgezeichnet haben, können durch die Erneuerung der Doktorurkunde nach 50 Jahren oder bei außerordentlichen Gelegenheiten geehrt werden. Die Entscheidung über diese Ehrung trifft diejenige Fakultät, die das Fachgebiet vertritt, auf dem die Promotion erfolgte.

§ 19 Verlust des Doktorgrades

- (1) Stellt der Promotionsausschuss fest, dass sich die Bewerberin/der Bewerber bei den Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlich als gegeben angenommen worden sind, kann die Fakultät die Promotionsleistungen für ungültig erklären.
- (2) Der Doktorgrad kann von derjenigen Fakultät entzogen werden, die ihn verliehen hat, wenn die/der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Promotionsausschusses.
- (3) Die Entscheidung gemäß Absatz 1 oder 2 wird der/dem Betroffenen durch schriftlichen Bescheid der Rektorin/des Rektors bekannt gegeben.
- (4) Die Ungültigkeit der Promotionsleistungen oder die Entziehung des Doktorgrades wird von der RWTH allen deutschen wissenschaftlichen Hochschulen mitgeteilt.
- (5) Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend für die Entziehung des Grades und der Würde einer Ehrendoktorin/eines Ehrendoktors.
- (6) Nach einer Entscheidung gemäß den Absätzen 1 oder 2 ist die Doktorurkunde einzuziehen oder auf sonstige Weise verkehrsunfähig zu machen.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Verfahrens wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakte gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 21 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Promotionsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht und tritt am 1.4.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung vom 12. August 1997 (GABI.NW II S 175) außer Kraft.
- (2) Bewerberinnen/Bewerber, die ihr Gesuch um Zulassung zum Promotionsverfahren vor In-Kraft-Treten dieser Promotionsordnung eingereicht haben, können wählen, ob sie nach dem bisher geltenden oder nach dem neuen Promotionsrecht promoviert werden wollen. Nach Ablauf von drei Jahren nach In-Kraft-Treten dieser Promotionsordnung werden die Bewerberinnen/Bewerber nach dieser Promotionsordnung promoviert.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 25.04.01 und der Rechtmäßigkeitsprüfung des Rektorats vom 08.11.01.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 28.11.2001

gez. Rauhut
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut